



GEMEINDE

4112 BÄTTWIL

GEMEINDEORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	4
1.1.	Geltungsbereich und Zweck	4
1.2.	Bestand	4
1.3.	Aufgaben	4
2.	Gemeindeangehörige	5
2.1.	Melde- und Hinterlegungspflicht	5
2.2.	Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz	5
2.2.1.	Öffentlichkeitsprinzip	5
2.2.2.	Schutz und Einschränkung	5
3.	Organisation der Gemeinde	5
3.1.	Allgemeine Organisation	5
3.1.1.	Organe	5
3.1.2.	Geschäftsverkehr	6
3.1.3.	Einberufung	6
3.1.3.1.	Der Gemeindeversammlung	6
3.1.3.2.	Der Behörden	6
3.1.4.	Beschlussfähigkeit	6
3.1.5.	Protokollführung und Genehmigung	6
3.1.6.	Öffentlichkeit der Verhandlungen	7
3.1.7.	Wahlen und Abstimmungen	7
3.1.8.	Archiv	7
3.2.	Ordentliche Gemeindeorganisation	7
3.2.1.	Politische Rechte	7
3.2.1.1.	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	7
3.2.1.2.	Petition	7
3.2.1.3.	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	8
3.2.1.4.	Obligatorische Urnenabstimmung	8
3.2.1.5.	Urnenwahlen	8
3.2.2.	Gemeindeversammlung	8
3.2.2.1.	Befugnisse	8
3.2.2.2.	Verfahren	8
3.2.3.	Gemeinderat	8
3.2.3.1.	Zusammensetzung	8
3.2.3.2.	Befugnisse	9
3.2.3.3.	Ressortsystem	9
4.	Kommissionen	10
4.1.	Art und Zahl	10
4.2.	Befugnisse der Kommissionen	10
4.2.1.	Baukommission	10
4.2.2.	Werk- und Umweltkommission	10
4.2.3.	Betriebs- und Unterhaltskommission	10
4.2.4.	Wahlbüro	11
4.2.5.	Sozial- und Asylkommission	11
4.2.6.	Jugend-, Sport- und Kulturkommission	11
4.2.7.	Rechnungsprüfungskommission	11
4.3.	Allgemeine Regelungen	11
4.3.1.	Anträge der Kommissionen, Beschlussfähigkeit	11
5.	Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte	12
5.1.	Dienstverhältnis	12

5.2.	Gemeindepräsident oder -präsidentin	12
5.3.	Weitere Beamte	13
5.3.1.	Friedensrichter / Friedensrichterin	13
5.3.2.	Inventurbeamter / Inventurbeamtin	13
5.4.	Gemeindeangestellte	13
5.4.1.	Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiberin	13
5.4.2.	Finanzverwalter / Finanzverwalterin	13
5.4.3.	Gemeindeverwalter / Gemeindeverwalterin	13
5.4.4.	Leiter / Leiterin technischer Dienst	14
5.4.5.	Aussenstehende Stellen	14
6.	Finanzhaushalt	14
6.1.	Internes Kontrollsystem	14
6.2.	Finanzplan	14
6.3.	Budget	14
6.4.	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	15
7.	Zusammenarbeit der Gemeinden	15
8.	Beschwerderecht	15
9.	Schlussbestimmungen	15
9.1.	Aufhebung bisheriges Rechts	15
9.2.	Inkrafttreten	15

Anhang 1:	Finanzkompetenzen	17
Anhang 2:	Zusammenarbeit der Gemeinden	18

Die Gemeindeversammlung gestützt auf die §§ 2 und Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG)

beschliesst:

1. **Einleitung**

1.1. (§ 1 GG) Geltungsbereich und Zweck

§ 1 Die Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

1.2. (Art. 45 KV) Bestand

§ 2 1. Die Einheitsgemeinde Bättwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

2. Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. (Art. 45 KV) Aufgaben

§ 3 1. Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2. Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu wahren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energie- und Wasserversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;

- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1. (§ 3 GG) Melde- und Hinterlegungspflicht

- § 4 1. Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3. Die Gemeinde erhebt für die im Zusammenhang mit der Einwohnerkontrolle vorzunehmenden Verrichtungen Gebühren nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

2.2. Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

2.2.1. Öffentlichkeitsprinzip

- § 5 1. Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
- 2. Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn.

2.2.2. (§ 6 GG) Schutz und Einschränkung

- § 6 1. Der Datenschutz und die Auskunftserteilung richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. (§ 17 GG) Organe

§ 7 Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden;
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

3.1.2. (§ 18 GG) Geschäftsverkehr

- § 8 1. Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
2. Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. (§ 21 GG) der Gemeindeversammlung

- § 9 1. Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
2. Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
3. Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
4. Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. (§ 24 GG) der Behörden

- § 10 1. Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
2. Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. (§ 26 GG) Beschlussfähigkeit

- § 11 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber mindestens 3, anwesend sind.

3.1.5. (§ 28 GG) Protokollführung und Genehmigung

- § 12 1. Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung kann während der Auflagefrist eingesehen werden. Die Genehmigung erfolgt durch die Gemeindeversammlung.
2. In den Behörden ist über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Gemeindepräsidium innert 3 Wochen zuzustellen.

3.1.6. (§ 31 GG) Öffentlichkeit der Verhandlungen

- § 13 1. Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
2. Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. (§§ 33 ff GG) Wahlen und Abstimmungen

- § 14 1. Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
2. An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. (§ 41 GG) Archiv

- § 15 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. (§ 42 GG) Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

- § 16 Wer stimmberechtigt ist, kann:
- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
 - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
 - c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
 - d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. (Art. 26 KV) Petition

- § 17 Jeder Einwohner oder jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. (§ 49 GG) Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 18 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. (§§ 50 ff GG) Obligatorische Urnenabstimmung

§ 19 1. Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst;

2. In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. (§ 54 GG) Urnenwahlen

§ 20 1. An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

2. Ist die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen nicht grösser als die Zahl der zu besetzenden Ämter, so gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. (§§ 56 ff GG) Befugnisse

§ 21 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 24 hiernach übersteigen.

3.2.2.2. (§§ 58 ff GG) Verfahren

§ 22 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. (§§ 67, 68 GG) Zusammensetzung

§ 23 Der Gemeinderat zählt fünf Mitglieder.

3.2.3.2.

(§ 70 GG) Befugnisse

- § 24 1. Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
2. Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
 3. Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen
 - a) Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben unter Fr. 60'000.-- pro Fall;
 - b) Jährlich wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben unter Fr. 15'000.-- pro Fall;
 4. Er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten innerhalb seiner Finanzkompetenz.
 5. Er entscheidet über die Annahme von Geschenken, sofern die Schenkung nicht eine Auflage enthält, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.
 6. Er erlässt in eigener Kompetenz ein Geschäftsreglement, in welchem im Detail die Zuständigkeiten und internen Abläufe insbesondere in den Bereichen Finanzen und Information geregelt sind. Die Finanzkompetenzen der Behörden, Beamten und Angestellten sind im Anhang 1 festgelegt.

3.2.3.3.

(§ 72 GG) Ressortsystem

- § 25 1. Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:
- a) Gemeindeführung- und –verwaltung;
 - b) Raumordnung und Hochbau;
 - c) Finanzen;
 - d) Öffentliche Sicherheit;
 - e) Bildung, Jugend;
 - f) Forst- und Landwirtschaft;
 - g) Soziales, Kultur, Gesundheit;
 - h) Volkswirtschaft und Verkehr;
 - i) Abfall, Natur- und Umweltschutz;
 - j) Werke und Tiefbau
2. Jedem Mitglied des Gemeinderates werden ein oder mehrere Ressorts zur Bearbeitung und Antragstellung an den Gemeinderat zugewiesen.

4. Kommissionen

4.1. (§§ 99 ff GG) Art und Zahl

§ 26 1. Ständige Kommissionen:

Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Baukommission	3	1
b) Werk- und Umweltkommission	5	1
c) Betriebs- und Unterhaltskommission	3	1
d) Wahlbüro	3	2
e) Sozial- und Asylkommission	3	0
f) Jugend-, Sport- und Kulturkommission	3	0

2. Nicht ständige Kommissionen:

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können für ausserordentliche Aufgaben jederzeit nichtständige Kommissionen, Fachausschüsse oder Delegationen bestellen.

4.2. (§§ 101 ff GG) Befugnisse der Kommissionen

4.2.1. Baukommission

§ 27 1. Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz und den baurechtlichen Erlassen der Gemeinde.

2. Für die Aufgaben der Bauverwaltung kann anstelle einer Baukommission eine externe Fachstelle beigezogen werden. Über die Einsetzung einer solchen Fachstelle entscheidet die Gemeindeversammlung. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat. Wird eine externe Fachstelle eingesetzt, liegt die Entscheidungsbefugnis bei dem für das Ressort Raumordnung und Hochbau zuständigen Gemeinderat.

4.2.2. Werk- und Umweltkommission

§ 28 Die Aufgaben der Werk- und Umweltkommission richten sich nach den einschlägigen Reglementen. Sie sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

4.2.3. Betriebs- und Unterhaltskommission

§ 29 Die Aufgaben der Betriebs- und Unterhaltskommission sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

4.2.4.

Wahlbüro

- § 30 1. Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
2. Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

4.2.5.

Sozial- und Asylkommission

- § 31 Die Aufgaben der Sozial- und Asylkommission sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

4.2.6.

Jugend-, Sport- und Kulturkommission

- § 32 Die Aufgaben der Jugend-, Sport- und Kulturkommission sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

4.2.7.

(§§ 155 ff GG) Rechnungsprüfungskommission

- § 33 1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gemeindegesetz.
2. Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.
3. Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann die Gemeindeversammlung eine aussenstehende Revisionsstelle längstens für die Dauer einer Amtsperiode bestimmen. Die Gemeindeversammlung bestimmt, ob die aussenstehende Revisionsstelle bei der Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungskommission mitwirkt oder an deren Stelle tritt.

4.3.

Allgemeine Regelungen

4.3.1.

Anträge der Kommissionen, Beschlussfähigkeit

- § 34 1. Alle Anträge und Berichte der Kommissionen gehen an den zuständigen Gemeinderat und an den Gemeindepräsidenten bzw. die Gemeindepräsidentin zu Händen der zuständigen Behörde.
2. Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei, anwesend sind.

5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. (§§ 120 GG) Dienstverhältnis

§ 35 1. Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- b) Friedensrichter oder Friedensrichterin
- c) Inventurbeamter oder Inventurbeamtin

2. Angestellte sind:

- a) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin
- b) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin
- c) Mitarbeiter oder Mitarbeiterin Verwaltung
- d) Leiter oder Leiterin Technischer Dienst
- e) Mitarbeiter oder Mitarbeiterin Technischer Dienst

Anstelle von lit. a) und b) kann ein Gemeindeverwalter oder eine Gemeindeverwalterin angestellt werden.

3. Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse unter 30 % sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.
4. Die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals und der nebenamtlichen Funktionäre richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

5.2. (§ 126 GG) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 36 1. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm / Ihr untersteht das Gemeindepersonal. Er / sie kann die operative Führung den Ressortverantwortlichen delegieren.

2. Bei Verhinderung wird er / sie durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin vertreten.
3. Er / sie ist das leitende Ausführungsorgan in der Gemeinde und hat ausser den ihm / ihr durch Gesetz übertragenen Geschäfte folgende Aufgaben:
 - a) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung sowie Koordination der Tätigkeit aller Verwaltungszweige und Betriebe;
 - b) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
 - c) Anordnung vorläufiger oder dringender Massnahmen administrativer oder polizeilicher Art unter sofortiger Mitteilung an die für den endgültigen Entscheid zuständige Behörde;
 - d) Anweisung von Rechnungen, nach deren Kenntnisnahme durch den Gemeinderat im Rahmen des Budgets, des Besoldungsreglements sowie der besonderen Beschlüsse des Gemeinderates.

4. Die Finanzkompetenzen des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin sind im Anhang 1 geregelt.

5.3. Weitere Beamte

5.3.1. Friedensrichter / Friedensrichterin

- § 37 Die Aufgaben und Kompetenzen des Friedensrichters oder der Friedensrichterin richten sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.

5.3.2. Inventurbeamter / Inventurbeamtin

- § 38 Dem Inventurbeamten oder der Inventurbeamtin obliegen die Aufgaben in Erbschaftsangelegenheiten, die nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin übertragen sind.

5.4. Gemeindeangestellte

5.4.1. (§ 131 GG) Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin

- § 39 1. Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt den Schriftverkehr und die Administration.
2. Seine / ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen.
 3. Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung.

5.4.2. (§ 132 GG) Finanzverwalter / Finanzverwalterin

- § 40 1. Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt den Finanzhaushalt und die Verwaltung.
2. Seine / ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen.
 3. Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung.

5.4.3. Gemeindeverwalter / Gemeindeverwalterin

- § 41 1. Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin führt die gesamte Gemeindeverwaltung und führt sowohl Schriftverkehr und Administration als auch Finanzhaushalt und Verwaltung.
2. Seine / ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen.
 3. Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung.

5.4.4. Leiter / Leiterin Technischer Dienst

- § 42 1. Der Leiter oder die Leiterin Technischer Dienst führt den technischen Dienst (Werkhof) der Gemeinde und ist für den Unterhalt aller Einrichtungen und Grundstücke der Gemeinde verantwortlich.
2. Seine / ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzulegen.
3. Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung.

5.4.5. Aussenstehende Stellen

- § 43 1. Anstelle eines Finanzverwalters oder einer Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle / -firma den Finanzhaushalt führen.
2. Die Aufgaben und Verantwortungen sowie Pflichten und Rechte der aussenstehenden Stelle sind in einem Pflichtenheft festzulegen und vertraglich zu regeln.
3. Über die Einsetzung einer aussenstehenden Fachstelle entscheidet die Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat wählt die aussenstehende Stelle.

6. Finanzhaushalt

6.1. (135 bis GG) Internes Kontrollsystem

- § 44 1. Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
2. Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2. (§ 138 GG) Finanzplan

- § 45 1. Der Gemeinderat erstellt und beschliesst jährlich den Finanzplan.
2. Der Gemeinderat unterbreitet den Finanzplan jährlich der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Budget zur Kenntnisnahme.

6.3. (§ G 139 ff GG) Budget

- § 46 1. Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.
2. Der Gemeinderat setzt den Kommissionen eine Frist für die Einreichung ihrer Anträge zu Händen des Gemeindebudgets für das nächste Jahr.

6.4. (§ 141 GG) Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

- § 47 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 60'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 15'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. (§ 164 ff GG) Zusammenarbeit der Gemeinden

- § 48 Die Gemeinde hat mit den im Anhang 2 aufgeführten Institutionen Verträge abgeschlossen bzw. ist ihnen durch Mitgliedschaft beigetreten.

8. (§ 197 ff GG) Beschwerderecht

- § 49 1. Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten oder Beamtinnen und Kommissionen kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.
2. Gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse sowie gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
3. Beschwerden in besonderen Fällen sowie Einzelheiten zum Beschwerderecht und zum Beschwerdeverfahren sind im Gemeindegesetz geregelt.
4. Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

- § 50 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 11. Mai 1989 mit all ihren Änderungen und allen dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten

- § 51 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Bättwil beschlossen am: 14.12.2016

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

François Sandoz

Nicole Degen-Künzi

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom: 27. April 2017

ANHANG 1

Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen der Behördenmitglieder, Beamten, Beamtinnen und Angestellten (Gemeindeorgane) werden wie folgt festgelegt:

Gemeindeorgan	Betriebs- und Unterhaltskosten sofern im Budget enthalten 1) 3)	Neu- oder Ersatzanschaffungen oder nicht budgetierte Kosten 1)	Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben 2)
Angestellte	bis Fr. 1'000.--	Fr. 0.--	Fr. 0.--
Kommissionsmitglieder und Beamte	bis Fr. 1'000.--	Fr. 0.--	Fr. 0.--
Zuständiger Gemeinderat	bis Fr. 3'000.--	Fr. 1'000.--	Fr. 0.--
Gemeinderat	Gemäss §24 der Gemeindeordnung		

1) Bei Notfällen und sofern dies zur Verhinderung von grösseren Schäden oder folgenschweren Störungen erforderlich ist, können die Gemeindeorgane von dieser Regelung abweichen. Der Gemeinderat ist umgehend darüber zu informieren.

2) Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben müssen zwingend vom Gemeinderat beschlossen werden.

3) Ausgaben gelten als „nicht budgetiert“ sobald die entsprechende Budgetposition aufgebraucht ist.

Zusammenarbeit der Gemeinden

- 1 Die Gemeinde hat zur Zeit mit folgenden Organisationen Verträge abgeschlossen bzw. ist ihnen durch Mitgliedschaft beigetreten:
 - a) Alters- und Pflegeheim Wollmatt Dornach
 - b) Spitex-Verein des solothurnischen Leimentals
 - c) Forum Regio-Plus Verein zur Förderung des Schwarzbubenlandes und seiner Umgebung
 - d) Wasserverbund Hinteres Leimental AG (WHL)
 - e) Forstbetriebsgemeinschaft am Blauen (FBG)
 - f) Sozialregion Dorneck
 - g) Verein Mittagstisch Witterswil-Bättwil
 - h) Öffentliche Gesellschaft Sägi

- 2 Die Gemeinde ist zu Zeit folgenden Zweckverbänden angeschlossen:
 - a) Zweckverband Schulen Leimental (ZSL)
 - b) Abwasser-Verband Leimental (ALV)
 - c) Musikschule solothurnisches Leimental (MUSOL)
 - d) Zweckverband Zentrum Passwang
 - e) Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Leimental (VBZL)

- 3 Die Gemeinde hat zurzeit folgende Zusammenarbeitsverträge abgeschlossen:
 - a) Kindergarten- und Primarschulkreis Witterswil-Bättwil
 - b) Feuerwehrverbund Egg Witterswil-Bättwil
 - c) Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Blumenrain zur Erbringung der Spitex Dienstleistungen

Stand 01.01.2017